

# Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und  
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 7/23

Würzburg, 08.01.2025



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 30.04.2025</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>B001, Sitzungs- saal</b>	<b>Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg</b>

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Erlabrunn

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	Hektar	Blatt
Erlabrunn	3053/2	Gebäude- und Freiflä- che	Volkenbergstraße 15	0,0439	4141

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung, Hanglage, voll unterkellert, mit ausgebautem Dachgeschoss, Massivbau, Baujahr 2005, Einliegerwohnung 53,78 m<sup>2</sup>, Hauptwohnung 181,92 m<sup>2</sup>, Gaskessel, zentrale Warmwasserversorgung über Heizung, zum Besichtigungszeitpunkt keine sichtbaren Baumängel und Bauschäden, zum Besichtigungszeitpunkt Reparaturstau im Bereich der Garagenfassade (vermutlich Undichtigkeiten der Flachdachabdichtung), Setzungen um das Wohnhaus im Bereich der verfüllten Arbeitsräume. Das Wohnhaus wird zum Besichtigungszeitpunkt vom Miteigentümer bewohnt.

Nebengebäude Garage, Massivbau;

**Verkehrswert:** 645.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.02.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.